

EINBEZIEHUNGSSATZUNG:

GEMEINDE:

LANDKREIS:

ZELL WALDWEG

KIRCHBERG I. WALD

REGEN

BL. Nr. 10 8

## 4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ER-LÄBT DIE GEMEINDE KIRCHBERG FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM 11.08.02 (Az. \$.243 - K01.) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GE-MÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 24.06.99 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN INNENBEREICHS EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

DAMIT DIE RICHTWERTE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (18. BIM SCHV-SPORTANLAGENLÄRMSCHUTZVERORDNUNG) VOM 18. 07. 1991 EINGEHALTEN WERDEN KÖNNEN, MUSS DER ÅBSTAND ZWISCHEN BOLZPLATZ UND NÄCHSTGELEGENER WOHNBEBAUUNG IM DORF-MISCHGEBIET MINDESTEN 70 M BETRAGEN. INNERHALB DIESER FLÄCHE SIND KEINE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINE AUSREICHEND DICHTE, AUSSCHLIEßLICH MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMENDE BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD, DEN 10, 10, 02

WENIG, 1. BÜRGERMEISTER